



Hauptpersonalrat

Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
c/o Fachhochschule Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
18.02.2021 17:14

4320/21

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

18. Februar 2021

Stellungnahme zum Zweiten Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat beim TMWWDG dankt für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf DS 7/2285 und dem Änderungsantrag DS 7/1507 Stellung zu nehmen.

Zu Art. 5

Die Verlängerung der Möglichkeit, Beschlüsse des Personalrates auch im Umlaufverfahren, in Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen, findet unsere volle Zustimmung. Allerdings regen wir an, die Regelungen bis 31.03.2022 zu verlängern. Seit dem 01.01.2021 ist die Arbeit vieler Personalräte stark behindert, weil die für Präsenzsitzungen erforderlichen großen Räume nicht zur Verfügung stehen. Die Verlängerung der Geltung von § 37 Abs. 5 ThürPersVG schafft für die Personalräte wieder die Möglichkeit, unter Einhaltung des Infektionsschutzes förmlich korrekte Beschlüsse zu fassen. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene rückwirkende Gültigkeit zum 31.12.2020 unterstützen wir ebenso. Sie ist erforderlich, um die in der Zeit seit dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin mangels geeigneter Räume im Umlaufverfahren, in Video- oder Telefonkonferenzen gefassten Beschlüsse nachträglich zu legitimieren.

Zu Art. 6

Zu § 1

Wir begrüßen die mit § 1 eröffnete Möglichkeit, durch Satzung an den Hochschulen abweichende Regelungen zu treffen, die nur so lange befristet Geltung erlangen, wie Folgen der Corona-Pandemie abzumildern sind.

Hauptpersonalrat beim Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft

Geschäftsstelle
Universität Erfurt, Max-Weber-Kolleg
Steinplatz 2, Raum 610
99085 Erfurt

Telefon 0361 737 1400
Telefax 0361 6700-1009

hpr.tmwwdg@fh-erfurt.de

[https://wirtschaft.thueringen.de/
ministerium/hpr/](https://wirtschaft.thueringen.de/ministerium/hpr/)

Postanschrift
HPR beim TMWWDG
c/o Fachhochschule Erfurt
Postfach 45 01 55
99051 Erfurt

Zu §§ 2 und 3

Die mit den §§ 2 und 3 verfolgte Absicht, die von den Hochschulen und dem Studierendenwerk vorzulegenden Berichte und Jahresabschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, unterstützt der Hauptpersonalrat ausdrücklich. Dadurch werden zusätzliche Belastungen vermieden und die Arbeitsbelastung der Beschäftigten, die derzeit unter erheblich erschwerten Bedingungen arbeiten, zeitlich entzerrt.

Zu § 4

Auch die Verlängerung der Amtszeit in § 4 findet unsere Zustimmung, wenn dadurch Wahlen in Präsenz und damit zusätzliche Infektionsgefahren vermieden werden können.

Zu § 5

Zur Kontaktreduzierung trägt auch die Möglichkeit bei, Gremiensitzungen als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Die Hochschulen sind zu verpflichten, die Barrierefreiheit auch in elektronischen Sitzungen, bspw. durch hybride Sitzungsformen, durch Bereitstellung von Technik, oder durch Assistenzkräfte für Teilnehmer mit entsprechendem Bedarf rechtzeitig bedarfsgerecht sicherzustellen und zu kommunizieren. Es muss gewährleistet sein, dass allen Beschäftigten mit Teilnahmerecht eine gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Die Verpflichtung, elektronisch durchgeführte öffentliche Gremiensitzungen durch Bild- und Tonübertragung öffentlich zu machen, mindestens aber über gefasste Beschlüsse zu informieren, unterstützen wir ebenfalls. Jedoch soll Abs. 4 dahingehend präzisiert werden, dass in Satz 2 der Begriff „Öffentlichkeit“ durch „Hochschulöffentlichkeit“ zu ersetzen ist. Alle schriftlichen oder elektronischen Veröffentlichungen sind in jedem Fall barrierefrei zu gestalten.

Zu § 9

Elektronische Kontaktnachverfolgung wird bereits an einigen Hochschulen auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen praktiziert. Dies befristet an allen Hochschulen zu erlauben, unterstützen wir.

Zum Änderungsantrag DS 7/1507

Für die Personalräte von ganz besonderer Bedeutung ist die mit Nr. 3 des Änderungsantrages bewirkte rückwirkende Legitimation von seit dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gefasster Beschlüssen, wenn diese wegen fehlender geeigneter Räume, in denen ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt werden konnte, nicht in Präsenzsitzungen gefasst wurden. Diese Änderung halten wir für außerordentlich wichtig und unterstützen sie ausdrücklich.

Zum Abschluss möchten wir noch eine Bitte äußern:

Sollte wegen des Fortbestehens der Pandemie eine Verlängerung der vorstehenden Regelungen über den 31.12.2021 notwendig werden, bitten wir um rechtzeitige Behandlung im Landtag, damit die Personalratsmitbestimmung auch unter Pandemie-Bedingungen lückenlos gewährleistet bleibt. Wegen der Landtagswahlen im September 2021 schlagen wir vor, die Gültigkeit zumindest für Art. 5 schon jetzt bis 31.03.2022 zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen